

Richtlinien

der Gemeinde Schacht-Audorf für die Förderung im Rahmen der Jugendhilfe

I. Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit im Verein

Die Gemeinde Schacht-Audorf gewährt Schacht-Audorfer Vereinen und Verbänden, die aktive Jugendarbeit leisten, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 22,00 EUR pro jugendlichem Mitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), das in Schacht-Audorf gemeldet ist. Der Zuschussantrag muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres unter Beigabe eines Kurzberichtes über die Jugendarbeit des Vereins, sowie einer aktuellen Mitgliederliste und eines Verwendungsnachweises beantragt werden.

II. Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten

1. Die Gemeinde Schacht-Audorf fördert Jugendpflegefahrten außerhalb von Schacht-Audorf mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in Schacht-Audorf haben und dort gemeldet sind, mit jeweils 10,00 EUR pro Tag und Teilnehmer. (Veranstaltungen am Sitz des Trägers fallen nicht unter den Begriff „Jugendpflegefahrten“).
2. Gefördert werden nur solche Vereine und Verbände und Vereinigungen, die Jugend-, Sport-, Sozial- oder Kulturarbeit leisten und ihren Sitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde und ihren Wirkungskreis auf Schacht-Audorf ausgedehnt haben.
3. An Maßnahmen sollen mindestens 5 Jugendliche/Kinder teilnehmen. Das Vorhaben sollte mindestens 3 Tage dauern. Es werden pro Jugendfahrt höchstens 21 Tage gefördert.
4. Eine Fahrt muss von mindestens 1 Betreuer geleitet werden, der im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter in außerschulischer Jugendbildung sein muss.

Für 10 Jugendliche/Kinder kann ebenfalls ein Betreuer über 18 Jahren berücksichtigt werden. Die Betreuer zählen mit zu den Teilnehmern und werden ebenfalls mit 10,00 EUR pro Tag bezuschusst.

Die Förderungsvoraussetzungen werden im Einzelfall auch dann als erfüllt angesehen, wenn ein Betreuer Lizenzen/Zeugnisse/Qualifikationen über Ausbildungen nachweist, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist; hierfür ist jeweils vom Träger der Maßnahme, ggf. über die jeweiligen Organisationen auf Kreisebene, eine Bestätigung vorzulegen. Sofern ein Betreuer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut/ausbildet/unterrichtet, sind die Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall ebenfalls erfüllt. Eine Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben ist vorzulegen. Dabei kommen auch in der Jugendarbeit tätige Personen in Betracht.

5. Nicht gefördert werden:

Studien- und Trampffahrten, Schulfahrten sowie Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind; dies sind z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten und Berufswettkämpfe. Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass sie lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

6. Antragstellung und Verwendung:

Vor Beginn jeder Maßnahme ist ein Antrag zu stellen, spätestens bis zum 1. August des Jahres. Verspätet eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss (spätestens 6 Wochen) der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Ausgaben sind durch quitierte Belege nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass die Fahrt in der angegebenen Zeit mit der angegebenen Personenzahl durchgeführt wurde. Eine von den Teilnehmern unterschriebene Originalteilnehmerliste mit Altersangaben und aktuellen Anschriften ist vorzulegen. Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

III. Förderungsgrundsätze für die „Aktion Ferienspaß“

1. Die Gemeinde fördert Maßnahmen der „Aktion Ferienspaß“ der ortsansässigen Vereine und Verbände bzw. Maßnahmen anderer Vereine und Verbände, die in Schacht-Audorf mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, für Kinder aus Schacht-Audorf und den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Eiderkanal durch einen Zuschuss.

Die „Aktion Ferienspaß“ wird für Schulkinder von allgemeinbildenden Schulen in den Sommerferien durchgeführt. Der jeweilige Altersbereich der teilnehmenden Schulkinder wird von den Vereinen und Verbänden, die die jeweilige Veranstaltung betreuen, festgelegt.

2. Vor Beginn der „Aktion Ferienspaß“ werden die Termine gemeinsam mit den Vereinen und Verbänden besprochen, damit es nicht zu Überschneidungen der Veranstaltungen kommt. Das Amt Eiderkanal übernimmt im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf die Koordination der Termine und die Bekanntgabe der „Aktion Ferienspaß“.
3. Der Zuschuss der Gemeinde wird auf Antrag (spätestens 4 Wochen nach erfolgter Durchführung zu stellen) gewährt. Sämtliche Ausgaben sind zu belegen, eine Teilnehmerliste, aus der Alter und aktueller Wohnort der Kinder hervorgeht, ist dem Antrag beizufügen.
4. Der Zuschuss der Gemeinde an die Vereine und Verbände ist abhängig von den förderungsfähigen Kosten und beträgt maximal 15,00 EUR pro Veranstaltung und Teilnehmer.

Anzuerkennende Betreuer: Für Kinder im Alter bis zu 9 Jahren wird 1 Betreuer für bis zu 7 Kinder anerkannt. Für Kinder über 9 Jahren wird 1 Betreuer für bis zu 10 Kinder anerkannt.

Der Betreuer zählt mit zu den Teilnehmern. Für einen Betreuer kann der Verein/Verband ein Betreuerentgelt bis zu 20,00 EUR anrechnen.

Für auswärtige Veranstaltungen, die per Bus oder Bahn zu erreichen sind, werden zusätzlich die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe bis maximal 1.250,00 EUR (vorher 600,00 EUR) je Bus bezuschusst. Die maximale Anzahl der auswärtigen Fahrten für die jährliche „Aktion Ferienspaß“ beträgt 10 Fahrten.

Der insgesamt zu gewährende Zuschuss ist auf die Höhe der förderungsfähigen Kosten, abzüglich des Eigenanteils der Teilnehmer, beschränkt. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören alle Ausgaben, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie die Fahrtkosten bei auswärtigen Veranstaltungen.

5. Es ist für die Gemeinde jeweils der kostengünstigere Zuschuss zu gewähren. Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten erfolgt anteilig für die Anzahl der anerkannten Teilnehmer zzgl. der Betreuer.
6. Von den Vereinen und Verbänden wird erwartet, dass sie bei Veranstaltungen im Ort von den Teilnehmern einen Eigenanteil zwischen 2,00 EUR und 5,00 EUR verlangen (je nach Kosten der Veranstaltung). Die Kalkulation macht der Veranstalter selbst und teilt im Falle der Zuschussbeantragung die Höhe des Eigenanteils pro Kind mit.

Bei Veranstaltungen außerhalb von Schacht-Audorf im Rahmen der „Aktion Ferienspaß“ wird erwartet, dass die Vereine und Verbände von den Teilnehmern einen Eigenanteil zwischen 10,00 EUR und 15,00 EUR verlangen. Sofern kein Eigenanteil verlangt wird, werden die förderungsfähigen Ausgaben vor einer Zuschussberechnung dennoch um diesen Anteil gekürzt.

7. Um eine Reduzierung der aufgewendeten Zuschüsse für Kinder aus den amtsangehörigen Gemeinden zu erreichen, verlangt die Gemeinde Schacht-Audorf von der Herkunftsgemeinde dieser Kinder einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 15,00 EUR pro Teilnehmer und Veranstaltung.
8. Die Anzahl aller Veranstaltungen pro „Aktion Ferienspaß“ wird begrenzt auf höchstens 60 Veranstaltungen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Jugendförderung vom 01.01.2023 außer Kraft.